

RS OGH 2008/7/2 7Ob17/08p, 7Ob19/09h, 7Ob135/13y, 7Ob210/14d, 7Ob111/15x, 7Ob191/16p, 7Ob171/18z, 7O

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.07.2008

Norm

ABGB §914 I

ABGB §915

EHVB 1993

KSchG §5j

ARB 2002 allg

UVB 2017 §7a 6.

Rechtssatz

Rechtsbegriffe haben in der Rechtssprache eine bestimmte Bedeutung und sind daher in diesem Sinn auszulegen. Dieser Grundsatz kann allerdings nur dann zur Anwendung kommen, wenn den zu beurteilenden Rechtsinstituten nach herrschender Ansicht ein unstrittiger Inhalt beigegeben wird und sie deshalb in der Rechtssprache eine einvernehmliche Bedeutung haben. Dementsprechendes hat nicht nur für die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen verwendeten Rechtsbegriffe zu gelten, sondern auch für jene Rechtsinstitute, die bei der Prüfung, ob Deckung in den vereinbarten Rechtsschutzbausteinen besteht, unter die Allgemeinen Versicherungsbedingungen subsumiert werden müssen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 17/08p

Entscheidungstext OGH 02.07.2008 7 Ob 17/08p

Veröff: SZ 2008/93

- 7 Ob 19/09h

Entscheidungstext OGH 01.07.2009 7 Ob 19/09h

Auch

- 7 Ob 135/13y

Entscheidungstext OGH 04.09.2013 7 Ob 135/13y

Beisatz: Hier: Begriffe „Diebstahl“ und „Raub“ in AVB (KK 2002). (T1)

- 7 Ob 210/14d

Entscheidungstext OGH 12.03.2015 7 Ob 210/14d

Auch; Veröff: SZ 2015/17

- 7 Ob 111/15x

Entscheidungstext OGH 02.09.2015 7 Ob 111/15x

nur: Rechtsbegriffe haben in der Rechtssprache eine bestimmte Bedeutung und sind daher in diesem Sinn auszulegen. Dieser Grundsatz kann allerdings nur dann zur Anwendung kommen, wenn den zu beurteilenden Rechtsinstituten nach herrschender Ansicht ein unstrittiger Inhalt beigemessen wird und sie deshalb in der Rechtssprache eine einvernehmliche Bedeutung haben. (T2)

- 7 Ob 191/16p

Entscheidungstext OGH 09.11.2016 7 Ob 191/16p

Auch; Veröff: SZ 2016/116

- 7 Ob 171/18z

Entscheidungstext OGH 31.10.2018 7 Ob 171/18z

Beisatz: Unter einer kraftfahrtsportlichen Veranstaltung im Sinn des Art 6.2 VK 2013 ist die Teilnahme an einem Leistungsvergleich, einer Steigerung oder Zurschaustellung dieser Leistungen zu verstehen, bei welcher gewisse Voraussetzungen zu erfüllen sind, die in Form von Ausschreibungen im Vorhinein festgelegt werden. (T3)

- 7 Ob 81/19s

Entscheidungstext OGH 18.09.2019 7 Ob 81/19s

Beisatz: In Allgemeinen Versicherungsbedingungen verwendete Rechtsbegriffe sind, wenn sie in der Rechtssprache eine bestimmte, unstrittige Bedeutung haben, in diesem Sinn auszulegen. (T4)

- 7 Ob 153/19d

Entscheidungstext OGH 22.01.2020 7 Ob 153/19d

Beisatz: Hier: Begriff "behördliche Auflagen". (T5)

- 7 Ob 101/21k

Entscheidungstext OGH 15.09.2021 7 Ob 101/21k

nur: Rechtsbegriffe haben in der Rechtssprache eine bestimmte Bedeutung und sind daher in diesem Sinn auszulegen. Dieser Grundsatz kann allerdings nur dann zur Anwendung kommen, wenn den zu beurteilenden Rechtsinstituten nach herrschender Ansicht ein unstrittiger Inhalt beigemessen wird und sie deshalb in der Rechtssprache eine einvernehmliche Bedeutung haben. Dementsprechendes hat auch für die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen verwendeten Rechtsbegriffe zu gelten. (T6)

Beisatz: Hier Art 7.6.4. AHVB 2006: Nach herrschender Ansicht erfasst der Begriff „juristische Person“ nicht auch Personengesellschaften. (T7)

- 7 Ob 12/22y

Entscheidungstext OGH 28.04.2022 7 Ob 12/22y

Beisatz: Hier: Wohnsitzbegriff in Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen. (T8)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123773

Im RIS seit

01.08.2008

Zuletzt aktualisiert am

18.07.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at